

Zahnersatz im Ausland

Die Krankenkasse muss einen Heil- und Kostenplan des behandelnden Zahnarztes genehmigen, bevor man sich einen Zahnersatz im Ausland anfertigen lässt. Andernfalls braucht die Kasse nicht zu zahlen. Es genüge nicht, mit der Rechnung den eineinhalb Jahre zuvor genehmigten Kostenvoranschlag eines deutschen Zahnarztes einzureichen, hat das Bundessozialgericht entschieden (Aktenzeichen B 1 KR 19 / 08 R)